



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang**Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1987****Nummer 29**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	14. 7. 1987	Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen Berufsfachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-BFS)	248

**Verordnung
über die Bildungsgänge und die
Abschlußprüfungen in der zweijährigen
Berufsfachschule (Ausbildungs- und
Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-BFS)**

Vom 14. Juli 1987

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

Erster Teil

Bildungsgänge in der zweijährigen Berufsfachschule

- § 1 Ziel der Bildungsgänge, Schultypen
- § 2 Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmeveraussetzungen
- § 4 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Klausuren
- § 5 Zeugnisse
- § 6 Versetzung
- § 7 Nachprüfung

Zweiter Teil

Abschlußprüfung

- § 8 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 9 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Berechtigungen
- § 12 Verfahrensvorschriften für die Prüfung
- § 13 Besondere Bestimmungen für die Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege
- § 14 Besondere Bestimmungen für Absolventen der Pflegeschulen (Freie Bildungseinrichtungen)
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Fachrichtungen und Schwerpunkte

Anlagen 2 bis 9: Stundentafeln

Anlage 10: Fächer der schriftlichen Prüfung

Erster Teil

Bildungsgänge in der zweijährigen Berufsfachschule

§ 1

Ziel der Bildungsgänge, Schultypen

(1) Die zweijährige Berufsfachschule (§ 4 f Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz) vermittelt Schülern und Schülerinnen eine berufliche Grundbildung und den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –. Die Bildungsgänge schließen mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Die Bildungsgänge in der Berufsfachschule werden in folgenden Schultypen eingerichtet:

1. Berufsfachschule für Technik,
2. Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule),
3. Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft,
4. Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen,
5. Berufsfachschule für Agrarwirtschaft.

Innerhalb der Schultypen werden nach Maßgabe der Anlage 1 Bildungsgänge in unterschiedlichen Fachrichtungen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten. Der Kultusminister kann weitere Fachrichtungen und Schwerpunkte zur Erprobung vorsehen.

§ 2

Dauer der Bildungsgänge

Die Bildungsgänge in der Berufsfachschule dauern zwei

Jahre. Die Regeldauer der Ausbildung darf um höchstens zwei Jahre überschritten werden.

§ 3

Aufnahmeveraussetzungen

(1) In die zweijährige Berufsfachschule wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt und mindestens den Hauptschulabschluß erworben hat.

(2) Wer das Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen hat, kann in das zweite Jahr der Berufsfachschule der entsprechenden Fachrichtung und des entsprechenden Schwerpunktes eintreten.

§ 4

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Klausuren

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Die Fächer und die Stundentafeln ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 9 dieser Verordnung. Für die Unterrichtsinhalte und die Anforderungen gelten die Richtlinien und Lehrpläne des Kultusministers.

(3) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt der Kultusminister in den Richtlinien und Lehrplänen. Die Klausuren sollen zu den Prüfungsbedingungen hin führen; eine Klausur des letzten Halbjahres soll ihnen nach Umfang und Anforderungen entsprechen.

(4) Hat ein Schüler aus wichtigen Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können die Leistungsnachweise nachgeholt oder kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Darüber entscheidet der Fachlehrer.

§ 5

Zeugnisse

Die Schüler und Schülerinnen erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse (§§ 25, 26 ASchO).

§ 6

Versetzung

(1) Ein Schüler wird nach Abschluß des ersten Jahres versetzt, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft waren. Darüber hinaus kann er trotz mangelhafter Leistungen in zwei Fächern auch versetzt werden, wenn die Minderleistung auf besonderen Gründen beruht und erwartet werden kann, daß er aufgrund seiner Leistungsfähigkeit und seiner Gesamtentwicklung in der nächsten Klasse erfolgreich mitarbeiten wird.

(2) Die Versetzung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Schüler in der Fachpraxis nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

(3) Ein Schüler, der am Ende des ersten Jahres die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt, erwirbt einen dem Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – gleichwertigen Abschluß.

(4) Ein Schüler, der den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – bereits erworben hat und am Ende des ersten Jahres die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) erzielt hat, erwirbt den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –.

§ 7

Nachprüfung

(1) Ein Schüler, der nicht versetzt worden ist, kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Versetzungskonferenz läßt den Schüler zur Nachprüfung zu, wenn er durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in nur einem Fach die Versetzungsbefreiungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 erfüllen würde. Der Schüler wählt das Fach. Eine Nachprüfung in der Fachpraxis ist nicht möglich.

(2) Der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuß. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Schulleiter oder ein von ihm hierfür bestellter Vertreter als Vorsitzender, in der Regel der bisherige Fachlehrer des Schülers als Prüfer und ein Fachbeisitzer als Protokollführer.

(3) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(4) Der Fachlehrer stellt die Aufgaben für die Prüfung. Sie sind den Themenbereichen des zweiten Halbjahres zu entnehmen.

(5) Erfüllt der Schüler aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen, ist er versetzt. Er erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Fach der Nachprüfung.

(6) Versäumt der Schüler die Prüfung oder einen Teil dieser Prüfung unentschuldigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Schüler aus wichtigen Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muß er dies unverzüglich nachweisen; wenn er wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Zweiter Teil Abschlußprüfung

§ 8

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlußprüfung sollen die Schüler nachweisen, daß sie das Bildungsziel der Berufsfachschule erreicht haben.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9

Schriftliche und mündliche Prüfung

Anlage 10 (1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung richten sich nach Anlage 10 dieser Verordnung. Soweit darin für eine der schriftlichen Prüfungen mehrere Fächer genannt sind, wählt der Schüler das Prüfungsfach bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung.

(2) Für jede schriftliche Arbeit stehen dem Schüler zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Schüler in nicht mehr als zwei Fächern geprüft werden.

§ 10

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind. Dabei muß der Schüler in der Fachpraxis mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben.

§ 11

Berechtigungen

(1) Schülern, die die Abschlußprüfung bestanden haben, wird der Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – zuerkannt.

(2) Mit dem Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – wird dem Schüler die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn er

- a) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
- b) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende

Leistungen erzielt hat; ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch können ausgeglichen werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer.

(3) Hat ein Schüler die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzungen des Absatzes 2 in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurden, kann er an einer Nachprüfung teilnehmen. Die Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 12

Verfahrensvorschriften für die Prüfung

Im übrigen richtet sich das Verfahren der Abschlußprüfung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS).

§ 13

Besondere Bestimmungen für die Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege

(1) Die Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege, vermittelt den Berufsabschluß „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ und den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –.

(2) Der Schüler wird auf Antrag vom Unterricht in den Fächern Mathematik und Englisch befreit. In diesem Fall kann er nach der erfolgreichen Abschlußprüfung den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – nicht erwerben.

(3) Der Schüler nimmt an außerschulischen Praktika in seinem Berufsfeld teil. Die Praktika dauern insgesamt vier bis sechs Wochen und können zu Blöcken zusammengefaßt werden.

§ 14

Besondere Bestimmungen für Absolventen der Pflegevorschulen (Freie Bildungseinrichtungen)

(1) Wer eine zweijährige Pflegevorschule (Freie Bildungseinrichtung) mit Erfolg besucht hat, kann an der Abschlußprüfung teilnehmen, wenn er in der Berufsschule im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erreicht hat.

(2) Der Bewerber nimmt an der Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft oder der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Sozialpflege/Pflegevorschule teil.

(3) In der mündlichen Prüfung kann in den Fächern der schriftlichen Prüfung und im Fach Politik/Geschichte geprüft werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

(2) Schüler und Schülerinnen, die zu diesem Zeitpunkt das zweite Jahr einer zweijährigen Berufsfachschule besuchen, beenden ihre Schullaufbahn nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1987

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Anlage 1**Anlage 3****Fachrichtungen und Schwerpunkte
in der Berufsfachschule****I.****Berufsfachschule für Technik****Fachrichtungen:** 1. Metalltechnik**Schwerpunkte:**

- 1.1 Allgemeine Maschinentechnik
- 1.2 Heizung, Lüftung, Sanitär
- 1.3 Kfz-Technik

2. Elektrotechnik

3. Bautechnik

4. Holztechnik

5. Farbtechnik und Raumgestaltung

6. Drucktechnik

7. Physik/Chemie/Biologie

Schwerpunkte:

- 7.1 Physik
- 7.2 Chemie
- 7.3 Biologie

8. Textiltechnik und Bekleidung

Schwerpunkte:

Bekleidung

II.**Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen****Fachrichtungen:** 1. Sozialpflege/Pflegevorschule

2. Gesundheitswesen

3. Kinderpflege

Stundentafel der Berufsfachschule für Technik**Fachrichtung: Textiltechnik und Bekleidung****Schwerpunkt: Bekleidung****Fächer****Wochenstunden
erstes Jahr zweites Jahr**

Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Naturwissenschaften	2	2
Technologie	4	4
Fertigungslehre	2	2
Fachpraxis	10	10
	34	34

Anlage 4**Stundentafel der Berufsfachschule für Wirtschaft
und Verwaltung (Handelsschule)****Fächer****Wochenstunden
erstes Jahr zweites Jahr**

Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Volkswirtschaftslehre	-	2
Betriebswirtschaftslehre	4	4
Rechnungswesen	3	3
Wirtschaftsgeographie	2	-
Textverarbeitung/Textautomatation	4	4

Anlage 2**Stundentafel der Berufsfachschule für Technik**

alle Fachrichtungen mit Ausnahme Textiltechnik und Bekleidung

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Physik	2	2
Chemie	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Technologie einschl. technologischer Übungen	5	5
Technisches Zeichnen/ Darstellende Geometrie	2	2
Fachpraxis einschl. technologischer Übungen	8	8
	34	34

Anlage 5

Anlage 7

Stundentafel der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	2
Ernährungslehre	3	3
Naturwissenschaften	2	2
Gesundheitserziehung	2	–
Technologie	2	4
Fachpraxis	9	8
	34	34

Stundentafel der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen

Fachrichtung: Gesundheitswesen

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Anatomie/Physiologie	2	2
Gesundheitserziehung	2	2
Ernährungslehre	2	2
Chemie	2	2
Physik	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Soziallehre/Erziehungslehre	1	1
Fachpraxis	8	8
	35	35

Anlage 6

Stundentafel der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen

Fachrichtung: Sozialpflege/Pflegevorschule

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Naturwissenschaften	2	2
Technologie der Ernährungs- und Hauswirtschaft	2	2
Ernährungs- und hauswirtschaftliche Fachpraxis	7	7
Soziallehre/Erziehungslehre	2	2
Gesundheitserziehung	1	1
Musik/Rhythmis	1	1
Kunst/Werken	1	1
Sozialberufliche Fachtheorie mit Fachpraxis	3	3
	35	35

Stundentafel der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen

Fachrichtung: Kinderpflege

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch/Kinderliteratur	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport/Bewegungserziehung	2	2
Gesundheitserziehung	2	2
Erziehungslehre	2	2
Musik/Rhythmis	2	2
Ernährungslehre	2	2
Werken	2	2
Fachpraxis		
a) Hauswirtschaftslehre	5	5
b) Pflege und Erziehung des Kindes	6	6
	36	36

Praktika im Umfang von insgesamt 4 Wochen können angeboten werden.

Anlage 9

Anlage 10

Stundentafel der Berufsfachschule für Agrarwirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	2
Physik	2	2
Chemie	2	2
Technologie	4	4
Fachpraxis	8	7
Berufsbezogene Zusatzfächer	2	2
	34	34

Fächer der schriftlichen Prüfung

- I.
Berufsfachschule für Technik
1. Mathematik oder Physik oder Chemie
 2. Technologie oder Technisches Zeichnen/Darstellende Geometrie,
für die Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung:
Technologie
- II.
Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung
(Handelsschule)
1. Betriebswirtschaftslehre
 2. Datenverarbeitung/Organisationslehre oder Bürowirtschaft
 3. Deutsch oder Englisch oder Mathematik oder Rechnungswesen
 4. Textverarbeitung/Textautomation
- III.
Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
1. Wirtschaftslehre
 2. Ernährungslehre
oder
 1. Technologie
 2. Naturwissenschaften
- IV.
Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
- A.
- Fachrichtung Sozialpflege/Pflegevorschule
1. Sozialberufliche Fachtheorie mit Fachpraxis oder Technologie der Ernährungs- und Hauswirtschaft
 2. Wirtschaftslehre oder Musik/Rhythmus oder Kunst/Werken
- B.
- Fachrichtung Gesundheitswesen
1. Anatomie/Physiologie oder Gesundheitserziehung oder Ernährungslehre
 2. Chemie oder Physik oder Mathematik
- C.
- Fachrichtung Kinderpflege
1. Erziehungslehre oder Ernährungslehre
 2. Deutsch/Kinderliteratur oder Gesundheitserziehung
- V.
Berufsfachschule für Agrarwirtschaft
1. Mathematik oder Physik oder Chemie
 2. Technologie oder Wirtschaftslehre

– GV. NW. 1987 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzuhändigen.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359